3. Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung über die geordnete Abfallentsorgung im Gebiet der Kreisstadt Eschwege vom 16. Dezember 2013
- Abfallsatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),
§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)
hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 15.12.2022 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung und Gebührenordnung über die geordnete Abfallentsorgung im Gebiet der Kreisstadt Eschwege vom 16. Dezember 2013 - zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2020 - wird hiermit wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nach § 5 Abs. 3 nicht nachgekommen, nimmt die Stadt eine gebührenpflichtige Entsorgung als Restmüll vor.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wer wiederholt die Altpapier- oder Bioabfallbehälter nach § 5 Abs. 2 oder 3 missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter zeitweise einzuziehen. Für die Einsammlung von Bioabfall wird gleichzeitig ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restmüll vorgeschrieben. Ein Wiederanschluss an die Wertstoffsammlung kann frühestens nach einem Jahr auf Antrag erfolgen bzw. früher, wenn sich Umstände ergeben, die zu einer plausiblen nachweislichen Veränderung des Sortierverhaltens führen.

§ 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 6

§ 5 Abs. 5 wird zu § 5 Abs. 7

§ 20 Abs. 5 wird hinzugefügt:

(5) Für die Abfuhr eines Bioabfallbehälters als Restmüll wird die doppelte Leerungsgebühr der Behältergröße der Fraktion Restmüll erhoben und dient zur Deckung der Kosten des Mehraufwandes. Die Gebühr entsteht mit der Bestellung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 16. Dezember 2022

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

gez. Heppe
Bürgermeister